

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

17.05.1985 - Drucksache 11/387

Bericht des Vorstands nach § 24 BremAbgG

1. Nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand der Bürgerschaft jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu machen. Bei Erstattung dieses Berichts soll eine Kommission dem Vorstand ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und evtl. Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen (§ 24 Abs. 2 BremAbgG). Die Kommission hat ihr Gutachten am 17. April 1985 fertiggestellt. Es ist beigefügt.

2. Die Kommission hat die Prozentsätze ermittelt, um die die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG und die Amtsausstattung nach § 7 BremAbgG hinter der Einkommensentwicklung bzw. der Preisentwicklung zurückgeblieben sind. Der in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelten Berechnungsmethoden für das Land Bremen ermittelte rechnerische Anpassungsbedarf liegt nach den Feststellungen der Kommission bei 2,31 % (aufgerundet monatlich 77,— DM). Die Kommission ist der Auffassung, daß hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt einer Anpassung der Abgeordnetenentschädigung die Problematik zu würdigen ist, die sich aus der hohen Arbeitslosigkeit und den gleichzeitig in aller Schärfe zunehmend spürbar gewordenen strukturellen und haushaltmäßigen Problemen Bremens ergibt.

Der Vorstand hält den von der Kommission ermittelten rechnerischen Anpassungsbedarf für die Grundentschädigung für zutreffend. Er empfiehlt jedoch, im Jahre 1985 auf eine Anpassung zu verzichten. Der Vorstand wird die nächsten Tarifverhandlungen abwarten und am Ende des Jahres aufgrund des Kommissionsberichtes und der Ergebnisse der Tarifabschlüsse einen Vorschlag für das Jahr 1986 unterbreiten.

Dr. Klink
Präsident

GUTACHTEN

der gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen (Diäten-Kommission)

I. Berufung und Aufgabe der Diäten-Kommission

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit Schreiben vom 25. Januar 1985 die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufene Kommission erneut um die Vorlage ihres Berichts gebeten. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu Beginn der Beratungen über das diesjährige Gutachten gehörten der Kommission an:

der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen
Herr Peter-Otto E n g i s c h

der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Herr Helmut H e i n r i c h s

der Präsident der Angestelltenkammer Bremen
Herr Friedhelm H ü n e k e

der Präsident der Arbeiterkammer Bremen
Herr Gerhard K l ö v e r

der Präsident der Landeszentralbank in Bremen
Herr Dr. Kurt N e m i t z

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
Herr Karl Joachim Q u a n t m e y e r

der Präses der Handelskammer Bremen
Herr Dr. Horst W i l l n e r

Herr Karl Joachim Quantmeyer wurde nach seinem Amtsantritt als Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen neu berufen. Der bisherige Vertreter des Rechnungshofes, Herr Vizepräsident Herbert Elias, dessen engagierte und kenntnisreiche Mitarbeit besonders gewürdigt wird, schied zum gleichen Zeitpunkt aus.

Die Kommission nahm unter Vorsitz von Herrn Dr. Nemitz am 19. Februar 1985 ihre Tätigkeit auf. Sie dankt Herrn Bundesbankdirektor Dr. Ludwig Stirnberg für wertvolle Mitarbeit.

2. Die Kommission soll nach § 24 des Abgeordnetengesetzes „vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach Absatz 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen“.

Bei ihren Erörterungen ist die Kommission — wie schon in ihren Gutachten für 1983 und 1984 (Drucksache 10/1146 der Bremischen Bürgerschaft, Landtag, 10. Wahlperiode, vom 01. 06. 1983 und Drucksache 11/174 der Bremischen Bürgerschaft, Landtag, 11. Wahlperiode, vom 30. 05. 1984) erläutert wurde — von der jetzt gültigen Entschädigungsregelung als einem vorgegebenen Faktum ausgegangen. Auch im Hinblick auf das Selbstverständnis und die Aufgabenstellung der Kommission ist auf die vorhergehenden Gutachten zu verweisen.

Erneut hat sich die Kommission mit der Frage beschäftigt, wie die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung seit der letzten Anpassung im Hinblick auf die allgemeine ökonomische Entwicklung — insbesondere von Einkommen und Preisen — zu beurteilen ist. Dabei sind wiederum Vergleiche mit der Höhe anderer Einkommen angestellt worden.

3. Die Kommission hat sich vor allem mit der Angemessenheit der zu versteuern den monatlichen Entschädigungen befaßt. Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 Abgeordnetengesetz) ist dahingehend erörtert worden, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die übrigen Leistungen an Abgeordnete während und nach ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft (§§ 6—10 bzw. §§ 11—19 und 23) sowie die besonderen Zuschüsse (§§ 20—21) traten demgegenüber in den Hintergrund.

II. Zur monatlichen Entschädigung gemäß § 5 des Abgeordnetengesetzes

1. Nach § 5 des Abgeordnetengesetzes steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft — wie in den Parlamenten von Bund und den anderen Ländern — eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese wurde zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 1984 mit Wirkung vom 1. Juli 1984 von DM 3190,— um 3,96 % auf rund DM 3316,— erhöht. Wie sich aus dem Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft vom 30. 05. 1984 (Bürgerschaftsdrucksache 11/174) ergibt, berücksichtigt diese Erhöhung die Lohn-, Gehalts- und Preisentwicklung bis zum 4. Quartal 1983. Wegen der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen wurde die Erhöhung erst zum 1. Juli 1984 wirksam, so daß die Anhebung im Durchschnitt des Jahres 1,98 % beträgt.

2. Die aktuelle Einkommensentwicklung wird in der Weise beschrieben, daß die in den Vorjahren herangezogenen Indikatoren für den Durchschnitt des Jahres 1983 mit dem Wert 100 angesetzt werden, um den verzerrenden Effekt von Sonderbewegungen auszuschalten (vgl. Anlage 1):

Die Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft waren 1984 um 3,1 % höher als im Vorjahr. Für das gesamtwirtschaft-

liche Tariflohn- und -gehaltsniveau betrug der entsprechende Wert 2,8 %; für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes lag er bei 1,6 %. Der Preisindex für die Lebenshaltung erhöhte sich um 2,4 %.

3. Wird die nominale Einkommensentwicklung um die Auswirkungen der Inflation bereinigt (vgl. Anlage 1), so erhält man einen Indikator für die realen Einkommen. Dieser Index zeigt, daß die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit das im Vorjahr erreichte Niveau geringfügig übertrafen. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltstarife. Die Bruttoeinkommen des öffentlichen Dienstes unterschritten mit 99,2 das Vorjahresniveau geringfügig. Der entsprechende Wert für die Abgeordnetenentschädigung lag mit 99,6 innerhalb dieses Spektrums.

4. Die bisher betrachteten Indikatoren erfassen die Einkommensentwicklung unselbständig Beschäftigter. Um ein möglichst repräsentatives Maß der allgemeinen Einkommensentwicklung zu erhalten, ist es hilfreich, auch den großen Bereich der Transfereinkommen, wie z. B. Renten, Arbeitslosengeld und -hilfe etc., einzubeziehen. Auf Bremen bezogen (vgl. Anlage 2) ist dieser Einkommensindikator im Jahresdurchschnitt 1984 um 2,86 % höher als im Vorjahr. Wird der Anstieg des Beitrags der Rentenempfänger zur Krankenversicherung abgezogen, so beträgt der Zuwachs 2,31 %.

5. Vergleicht man nach den bisher erfolgten Anpassungen die Entschädigungen für Abgeordnete in Bund und Ländern, so lassen nach wie vor Höhe und Struktur der Zahlungen auf eine Vielfalt der angewandten Berechnungsgrundsätze schließen (vgl. Anlagen 3 und 4). Dies gilt auch für die Erhöhungssätze. In der Rangfolge der Entschädigungshöhe liegt — wenn man die Hamburger Regelung („Feierabend-Parlament“) außer Betracht läßt — Bremen auch unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Voll- und Teilzeitmandaten mit deutlichem Abstand an letzter Stelle.

III. Zur Amtsausstattung

1. Gemäß § 7 Abgeordnetengesetz erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die monatliche Pauschale beträgt seit dem 1. Juli 1984 DM 570,—. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen, Kosten für Schreibmaterial (vgl. § 7 Abs. 2 Abgeordnetengesetz).

2. Die Preise der aufgeführten Güter und Dienstleistungen sind 1984 im Jahresvergleich nicht wesentlich höher als der Preisindex für die Lebenshaltung insgesamt (vgl. Anlage 5). Die durch die Pauschale abzudeckenden Leistungen wurden um 3,0 % teurer, und die Lebenshaltungskosten stiegen um 2,4 %. Der Index für die Amtsausstattung wurde durch die Anpassung zum 1. Juli 1984 im Jahresdurchschnitt um 3,75 % angehoben.

3. Die entsprechenden Regelungen der Aufwandsentschädigung in den anderen Bundesländern weisen unterschiedlich hohe Beträge aus (vgl. Anlage 3). Die Höhe der Amtsausstattung läßt eine grobe Abhängigkeit von der Größe der Flächenstaaten erkennen. Insoweit erklärt sich auch der deutliche Abstand Bremens.

IV. Zusammenfassung und Vorschläge

1. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Realwertentwicklung der Abgeordnetenentschädigung durch die Mitte des Jahres 1984 wirksam gewordene Anhebung der Entschädigung und die geringe Preissteigerungsrate wieder Anschluß an die allgemeine Einkommensentwicklung gefunden hat.

2. Die Kommission hält wie in den Vorjahren an dem Grundsatz fest, daß eine Realwertentwicklung der Abgeordnetenentschädigung angemessen ist, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“. Als weitere Kriterien waren und sind die wirtschaftlichen und haushaltmäßigen Rahmenbedingungen in die Überlegungen einzubeziehen.

3. Stellt man auf die hier zugrunde gelegten Vergleichsmethoden ab, so ist die Kommission zu folgendem Ergebnis gelangt:

a) Aus der aktuellen Einkommensentwicklung für die unselbständig Beschäftigten ergibt sich ein rechnerischer Angleichungsbedarf zwischen 1,6 % (Bruttoeinkommen des öffentlichen Dienstes je Beschäftigten) und 3,1 % (Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft). Der in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelten Berechnungsmethoden

für das Land Bremen ermittelte rechnerische Anpassungsbedarf liegt bei 2,31 % (vgl. Anlagen 2 und 2a).

- b) Die Kommission ist unverändert der Auffassung, daß hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt einer Anpassung der Abgeordnetenentschädigung die Problematik zu würdigen ist, die sich aus der hohen Arbeitslosigkeit und den gleichzeitig in aller Schärfe zunehmend spürbar gewordenen strukturellen und haushaltsmäßigen Problemen Bremens ergibt.

4. Für die Bewertung der Höhe der Amtsausstattung sollten nach Auffassung der Kommission Gesichtspunkte maßgebend sein, die auf die tatsächlich erhöhten Kosten abstellen. Danach ist der rechnerische Anpassungsbedarf wegen der günstigen Preisentwicklung von geringer Bedeutung, zumal in Rechnung zu stellen ist, daß die Amtsausstattung wegen der erst zum 1. Juli 1984 wirksam gewordenen Anhebung im laufenden Jahr bereits durchschnittlich um 3,6 % über dem Vorjahr liegt.

5. Die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung, ihren Umfang und deren Terminierung bleibt in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft, und zwar vor dem Hintergrund der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, „daß der Willensbildungsprozeß im Parlament, der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelung führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird“ (NJW 1975, Seite 2331).

Engisch Heinrichs Hüneke Klöver
Dr. Nemitz Quantmeyer Dr. Willner

Bremen, den 17. April 1985

Anlage 1

Einkommens- und Preisentwicklung

Bezeichnung	Jahresdurchschnitt				
	1983	1984		Veränderung in %	
		nominal	preisbereinigt*)	nominal	preisbereinigt
Abgeordnetenentschädigung	100	101,98	99,6	1,98	— 0,4
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft ¹⁾	100	103,1	100,7	3,1	+ 0,7
Tariflohn- und -gehaltsniveau, Gesamtwirtschaft ²⁾	100	102,8	100,4	2,8	+ 0,4
Bruttoeinkommen je Beschäftigten des öffentl. Dienstes ³⁾	100	101,6	99,2	1,6	— 0,8
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ¹⁾	100	102,4	—	2,4	—

*) Die preisbereinigte, d. h. reale Entwicklung der Einkommen wird wie folgt berechnet:
Einkommensindex : Preisindex × 100.

Beispiel für Tariflohn- und -gehaltsniveau: (102,8 : 102,4) × 100 = 100,4.

Quellen:

- zu 1) Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 4 — Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen, verschiedene Jahrgänge
zu 2) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, verschiedene Jahrgänge
zu 3) Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab 1983. Übersichten zu den einkommenspolitischen wichtigen Ereignissen, Indexreihe geschätzt.

Vs 31/19. 3. 85

Entwicklung verschiedener Einkommensarten im Lande Bremen #)

(1984 — Veränderung gegen Vorjahr in v. H.)

1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) im Lande Bremen ¹⁾ (Jahresdurchschnitt)	+ 3,3
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten in Industrie, Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe im Lande Bremen ²⁾ (Jahresdurchschnitt)	+ 3,2
3. Dienstbezüge im öffentlichen Dienst ³⁾ (Jahresdurchschnitt)	+ 1,6
4. Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst ⁴⁾ (Jahresdurchschnitt)	+ 1,6
5. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ⁵⁾	
a) brutto	+ 3,4
b) abzüglich 2 % Krankenversicherungsbeitrag	+ 1,4
6. Arbeitslosengeld ⁶⁾	— 2,2
7. Arbeitslosenhilfe ⁷⁾	— 0,1
8. Sozialhilfe (Rechnerischer Durchschnitt des Regelsatzes ⁸⁾)	+ 3,2
<hr/> Gewogener Durchschnitt*)	<hr/> + 2,86 + 2,31

#) Diese Methode wurde der Begründung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes“ entnommen. Veröffentlicht in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Entschädigung der Abgeordneten. Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums 1983, Bonn 1983, S. 55 ff. Soweit verfügbar und im Sinne der Vergleichbarkeit aussagekräftig, wurden bremische Zahlen zugrunde gelegt.

1) Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen

2) — desgl. —

3) Letzte Anpassung am 01. 07. 1983. Einmalzahlung von DM 240,— für September bis Dezember 1984, (teilweise geschätzt)

4) Tarifverträge für die Arbeitnehmer des Bundes vom 20. 06. 1983 (Erhöhungen ab 01. 03. 1983, 01. 07. 1983 und 01. 03. 1984, Einmalzahlung von DM 240,— für September bis Dezember 1984, teilweise geschätzt)

5) Rentenanpassungsgesetz 1984 vom 27. 06. 1984 (3,4 % Erhöhung ab 01. 07. 1984)

6) Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, Jahresdurchschnittsbetrag je Leistungsempfänger und Monat, Bundesgebiet

7) — desgl. —

8) Regelsatz Juli 1983 = DM 347,—, Juli 1984 = DM 358,—

*) Gewichtung mit dem Anteil der Zahl der jeweiligen Einkommensbezieher an der Zahl aller Einkommensbezieher, vgl. Anlage 2a

1. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung brutto

2. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung netto

Vs 31/25. 2. 85

Anlage 2a

Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher und deren Anteil an der Zahl aller Einkommensbezieher im Lande Bremen, 1984

		Anteil in v. H.
1. Arbeiter ¹⁾	134 967	24,9
2. Angestellte ¹⁾	146 638	27,1
3. Beamte (einschl. Richter und teilzeitbeschäftigte Beamte) ¹⁾	18 104	3,3
4. Versorgungsempfänger ¹⁾ (öffentlicher Dienst)	10 771	2,0
5. Angestellte im öffentlichen Dienst ¹⁾	20 763	3,8
Arbeiter im öffentlichen Dienst ¹⁾	10 295	1,9
6. Rentner ²⁾	148 586	27,4
7. Empfänger von Arbeitslosengeld ³⁾	15 239	2,8
8. Empfänger von Arbeitslosenhilfe ³⁾	15 425	2,9
9. Sozialhilfeempfänger ⁴⁾	21 053	3,9
zusammen	541 841	= 100,0 v. H.

Quellen:

zu 1) Auskunft des Statistischen Landesamtes Bremen

zu 2) geschätzt nach Angaben der LVA Oldenburg-Bremen und der BfA, Berlin

zu 3) Arbeitsmarktberichte des Senators für Arbeit, Bremen

zu 4) Auskunft des Sozialamtes Bremen: Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Vs 31/25. 2. 85

Anlage 3

Stand: 21. 03. 1985

Zahlungen an Abgeordnete
Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen (in DM)

	Entschädigung	Aufwandsentschädigung
Bundestag	8 000,—	4 800,—
Bayern	7 038,—	3 962,—
Niedersachsen	6 600,—	1 750,—
Hessen	5 350,—	3 000,— bis 4 000,—
Nordrhein-Westfalen	5 720,—	1 800,— + 400,—
Rheinland-Pfalz	5 150,—	1 600,—
Saarland	5 175,—	1 540,—
Baden-Württemberg	5 300,—	1 500,— + 600,—
Schleswig-Holstein	5 100,—	1 800,—
	5 400,—	
	(ab 01. 01 1987)	
Berlin	4 000,—	1 000,—
Bremen	3 316,—	570,—
Hamburg		1 500,—

Quelle: verschiedene Bundestags- und Landtagsdrucksachen
30. 3. 85

Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung

Parlament	Stand		Veränderung in %	wirksam ab:	beschlossen am:
	vor der Erhöhung DM	nach			
Bundestag	7 800,—	8 000,—	2,30	01. 07. 1984	24. 01. 1985
Baden-Württemberg	4 800,—	5 300,—	10,42	01. 01. 1985	23. 07. 1984
Schleswig-Holstein	4 800,—	5 100,—	6,25	01. 01. 1985	26. 09. 1983
	5 100,—	5 400,—	5,88	01. 01. 1987	26. 09. 1983
Bremen	3 190,—	3 316,—	3,96	01. 07. 1984	26. 06. 1984
Niedersachsen	6 300,—	6 600,—	4,76	01. 01. 1984	12. 04. 1984
Saarland	5 025,—	5 175,—	2,99	01. 01. 1985	23. 01. 1985

Erhöhung der Amtsausstattung

Bundestag	4 700,—	4 800,—	2,1	01. 07. 1984	24. 01. 1985
Baden-Württemberg	indirekte Erhöhung der Unkostenpauschale durch Übernahme der monatlichen Aufwendungen für die Büro- und Schreibearbeiten der Abgeordneten bis zur Höhe des Betrages, der für die Beschäftigung einer halben Bürokraft nach BAT V1b zu zahlen wäre — durch das Land auf Nachweis. Alternativ: ohne Nachweis DM 390,— zur pauschalen Abgeltung von Kosten für Büro- und Schreibearbeiten			01. 01. 1985	} 23. 07. 1984
Schleswig-Holstein	keine Erhöhung der Pauschale				
Bremen	530,—	570,—	7,5	01. 07. 1984	26. 06. 1984
Niedersachsen	Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft bis zu einem Höchstbetrag von DM 675,—, zzgl. eines weiteren Betrages bis zu DM 675,— für eine einmalige jährliche Zuwendung können auf Antrag gewährt werden				
	625,—	675,—	8,0	01. 01. 1984	12. 04. 1984
Saarland	keine Erhöhung der Pauschale			01. 01. 1985	23. 01. 1985

Quelle: verschiedene Bundes- und Landtagsdrucksachen
25. 3. 85

Amtsausstattung und Preisentwicklung
 Jahresdurchschnitt 1983 = 100

	1983	1984	Veränderung in %
a) Amtsausstattung gem. § 7 Bremisches Abgeordnetengesetz	100	103,75	+ 3,75
b) Preisindex für			
1. die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	100	107,4	+ 7,4
2. Fremde Verkehrsleistungen	100	102,0	+ 2,0
3. Nachrichtenübermittlung	100	99,8	- 0,2
4. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	103,3	+ 3,3
5. Sonstige Verbrauchsgüter (z. B. Papier- und Schreibwaren)	100	102,7	+ 2,7
c) Durchschnitt aus b) 1.—b) 5.	100	103,0	+ 3,0
d) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	100	102,4	2,4

Quellen: zu b) Statistisches Bundesamt

zu d) Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank,
 Reihe 4, Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen